

S a t z u n g

der Stadt Norderstedt

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Harksheide -
Gebiet: Up den Barg/Bargweg

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S.59) in Verbindung mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-H.S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 10. Aug. 1976 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Harksheide - für das Gebiet Up den Barg/Bargweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ist in der Planzeichnung gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) umrandet.

Teil B

Der Text zur Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 12- Harksheide, Gebiet Up den Barg/Bargweg, wird wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

Zu 2: Ziffer 2 des Textes wird aufgehoben.

Zu 3: Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Absätze Baustoffe, Farbgebung sowie Vorgartengestaltung, Zäune und Werbeanlagen entfallen.

Stattdessen gilt folgender neuer Absatz:

" Gebäude: Alle Gebäude sind einheitlich mit Verblend oder hellem Putz zu erstellen. Garagen sind in ihrer Gestaltung den Wohngebäuden anzupassen."

1. Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22. April 1975.

Norderstedt, den 28. Dez. 1976

STADT NORDERSTEDT
-Der Magistrat-

(Embacher)
Bürgermeister

2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 8.3.1976 bis 8.4.1976, nach vorheriger am 27.2.1976 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Norderstedt, den 28. Dez. 1976

STADT NORDERSTEDT
-Der Magistrat-

(Embacher)
Bürgermeister

3. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10. Aug. 1976 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Norderstedt, den 28. Dez. 1976

STADT NORDERSTEDT
-Der Magistrat-

(Embacher)
Bürgermeister

4. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 16. Febr. 1977 Az.: IV 810 a - 813/04 - 60.63 (12) - mit Auflagen - erteilt.

Norderstedt, den 2. JAN. 1979

STADT NORDERSTEDT
-Der Magistrat-

(Embacher)
Bürgermeister

5. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 9.1.79 erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlass des Innenministers vom Az.: bestätigt.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT

Der Magistrat

(Embacher)
Bürgermeister

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT

Der Magistrat

(Embacher)
Bürgermeister

7. Dieser Bebauungsplan Nr. 12 - Harksheide -, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung auf Dauer rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT

Der Magistrat

(Embacher)
Bürgermeister

Anlage a

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 12 - Up den Barg - der Gemeinde Harksheide

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachgehefteten Übersichtsblatt (Anlage c), die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentümerverzeichnis auf dem B-Plan zu ersehen.

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Das B-Plan-Gebiet ist reines Wohngebiet gemäß § 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Eintragung der geplanten Bebauung im Plan festgesetzt. Es ist nur eingeschossige Bebauung zulässig.

Garagen und Einstellplätze:
sind im Plan durch Eintragung gekennzeichnet.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Dachneigungen: Flachdach

Baustoffe: Ziegelrohbau, kleinere farbige Putzflächen
zulässig

Farbgebung: Nach Absprache mit der Gemeinde Harksheide und dem Kreisbauamt

Vorgartengestaltung, Zäune und Werbeanlagen:
nach Abstimmung mit der Gemeinde Harksheide und dem Kreisbauamt.

4. Versorgungseinrichtungen

Wasser: Versorgung durch Hamburger Wasserwerke (HWW)

Strom: Erdkabelversorgung durch die Schleswig

Gas: Versorgung durch die Hamburger Gaswerke (HGW)

5. Abwasser- und Fäkalienbeseitigung

Schmutzkanalisation mit Einleitung in das Siednetz der Hansestadt Hamburg

6. Müllbeseitigung

Gemäß Ortssatzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Harksheide

7. Feuerlöschrichtungen

Die Hamburger Wasserwerke (HWW) werden bei der Verlegung der Versorgungsleitungen die notwendigen Unterflurhydranten einbauen

Harksheide, den 2. 9.1963




(Langg)
Bürgermeister